

**Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Stadt Petershagen vom 21. März 1991**

(in der Fassung der Änderung vom 20.12.2018 *****)

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Rechtsbereinigungsgesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), §§ 51, 161 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen vom 04.07.1979 (GV NW S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366), sowie § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Stadt Petershagen am 04.03.1991 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser sowie für gewerbliches Schmutzwasser, soweit es in seiner Zusammensetzung häuslichem Schmutzwasser entspricht.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschließlich ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.
- (4) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt grundsätzlich durch von der Stadt beauftragte Entsorgungsunternehmen, die als ihre Erfüllungsgehilfen tätig sind. Beauftragt werden von der Stadt nur solche Unternehmen, die die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

**§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, für die die Gemeinde gem. § 53 Abs. 4 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abfluss-losen Gruben zu beeinträchtigen,
 - b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.
- (2) § 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Petershagen findet insoweit entsprechend Anwendung.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ausschließlich durch die Stadt oder deren Beauftragten zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Gemeinde kann jedoch auf Antrag den Grundstückseigentümer vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn das häusliche Abwasser in einer geschlossenen Grube gesammelt wird und vom Grundstückseigentümer selber auf die von ihm bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen zusammen mit Jauche oder Gülle aus einer Tierhaltung ausgebracht wird.

Für eine Befreiung muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass die Aufbringung im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung ohne Beeinträchtigung des Gemeinwohls und im Einklang mit den wasser-, immissions- und abfallrechtlichen Vorschriften erfolgt. Für den Nachweis hat der Grundstückseigentümer folgende Unterlagen beizubringen:

- den wahrheitsgemäß ausgefüllten Fragebogen der Stadt und
- eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreises Minden-Lübbecke

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach gemäß den § 18 b Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt oder deren Beauftragten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich und der Deckel durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Bestellung eines Abfuhrunternehmens

- (1) Jeder anschlusspflichtige Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung dieser Satzung bzw. spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage das Abfuhrunternehmen zu benennen, welches von der Stadt mit der Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage beauftragt werden soll.
- (2) Wünsche nach Wechsel des Abfuhrunternehmens sind der Stadt spätestens acht Wochen vor der nächsten Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage schriftlich mitzuteilen.
- (3) Kommt der Anschlusspflichtige seiner Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach, bestimmt die Stadt ein Abfuhrunternehmen.

§ 7

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach einem Abfuhrplan der Stadt, der dem Grundstückseigentümer spätestens einen Monat vor dem Entsorgungstermin bekanntgegeben wird. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

**§ 8
Anmeldung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinklär-anlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer der-artigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

**§ 9
Entgelte**

- (1) Die Leistungen der nach § 1 Abs. 4 beauftragten Unternehmen für die Entleerung der Anlagen und den Transport zur Kläranlage der Stadt Minden werden unmittelbar zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Entsorgungsunternehmen abgerechnet.
- (2) Zahlt der Grundstückseigentümer die vom Unternehmen in Rechnung gestellten Leistungen nicht gem. Abs. 1, so erhebt die Stadt für die Inanspruchnahme der Klär-anlage der Stadt Minden sowie für die Leistung des Unternehmens Gebühren in Höhe der erbrachten Leistung des Unternehmens.
- (3) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 gelten auch für vergebliche Anfahrten des Unternehmens. Dem Unternehmer sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (4) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt die Kubikmetermenge des abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (5) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (6) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr; im Falle des Abs. 3 mit der vergeblichen Anreise.
- (7) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.

**§ 10
Gebührensätze**

- (1) Die Stadt erhebt für die Annahme und Behandlung der Grubeninhalte in der Kläranlage Minden folgende Gebühren:
 - a) bei Kleinkläranlagen 37,47 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
 - b) bei abflusslosen Gruben 7,98 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
- (2) Neben den an den für die Entleerung der Anlagen und den Transport zur Kläranlage entstehenden Kosten wird auch die für die Annahme und Behandlung der Grubeninhalte fällige Gebühr vom beauftragten Abfuhrunternehmer abgerechnet und eingezogen.

**§ 11
Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Stadt haftet nicht für Schäden (etwa durch Seuchengefahr), die infolge der Entsorgung durch ein von der Stadt beauftragtes Entsorgungsunternehmen auf dem Grundstück des Anlagenbetreibers entstehen.

**§ 12
Auskunft; Betreten des Grundstücks**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

**§ 13
Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 7 Abs. 2, 6 und 7, §§ 11 und 12 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

**§ 14
Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 15
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 7 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Anmeldepflicht nach § 8 nicht nachkommt,
 - h) seiner Auskunftspflicht nach § 12 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - i) entgegen § 12 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - j) entgegen § 12 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 16
Änderung der Entwässerungssatzung**

§ 8 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Petershagen vom 18.12.1973, in der Fassung der Änderung vom 14.04.1981 erhält folgenden neuen Wortlaut: „Die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen erfolgt nach den Regelungen der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Petershagen“.

**§ 17
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Petershagen vom 24. Juli 1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 21. März 1991

Krömer
Bürgermeister